

BVGer E-3828/2022 vom 25. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3828_2022

FR: TAF E-3828/2022 du 25 octobre 2022

IT: TAF E-3828/2022 del 25 ottobre 2022

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Entgegen der Behauptung in Ziffer II/1 der Beschwerdeschrift beträgt die Beschwerdefrist im vorliegenden Verfahren nicht 30 Arbeitstage, sondern 30 Kalendertage (vgl. Art. 108 Abs. 6 AsylG sowie: Urteil E-2140/2022 vom 15. Juni 2022 E. 6.3.2 und 6.3.3). Die Beschwerde ist dennoch frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 72 i.V.m. Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG) wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3

Der vorliegenden Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende

E-3828/2022 Seite 10 Wirkung zu (Art. 105 AsylG; Art. 6 AsylG i.V.m Art. 55 Abs. 1 VwVG), weshalb sich der diesbezügliche Antrag – inklusive Anordnung superprovisorischer Massnahmen – (Rechtsbegehren 5 und 6) als gegenstandslos erweist.

E. 4.1

Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG). Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird gemäss Art. 71 Abs. 1 AsylG vorübergehender Schutz gewährt, wenn sie gemeinsam um Schutz nachsuchen und keine Ausschlussgründe nach Art. 73 AsylG vorliegen (Bst. a) oder wenn die Familie durch Ereignisse nach Art. 4 AsylG getrennt wurde, sich in der Schweiz vereinigen will und keine besonderen Gründe dagegensprechen (Bst. b).

E. 4.2

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I dieser Allgemeinverfügung wird folgenden Personenkategorien vorübergehender Schutz in der Schweiz gewährt: a) schutzsuchenden ukrainischen Staatsbürgerinnen und -bürgern und ihren Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; b) schutzsuchenden Personen anderer Nationalität und Staatenlosen gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; c) Schutzsuchenden anderer Nationalität und Staatenlosen sowie ihren Familienangehörigen gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E-3828/2022 Seite 11

E. 5

In der Beschwerde werden mehrere formelle Rügen erhoben: Die Vorinstanz sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe dadurch den rechtlichen Gehörsanspruch verletzt; zudem sei der rechtserhebliche Sachverhalt nicht vollständig und korrekt ermittelt worden (vgl. S. 5 und 6 der Beschwerde). Es ist vorweg zu prüfen, ob diese Rügen geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung herbeizuführen.

E. 5.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 - 33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachauf-

klärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, sorgfältig zu prüfen und in der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind;

E-3828/2022 Seite 12 unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer moniert, das SEM habe bei der Beurteilung seiner Zugehörigkeit zur Schutzkategorie c der Allgemeinverfügung des Bundesrates nicht mitberücksichtigt, dass er aktives Mitglied der Rebellenbewegung in Tschetschenien sei (vgl. S. 11). Das SEM habe ihn zudem nicht hinreichend zu seinen aus Russland geflüchteten Verwandten befragt (vgl. S. 6) und habe weiter nicht geprüft, ob ihm bei einer Rückkehr in den Heimatstaat Konsequenzen drohen würden (vgl. S. 5). Damit habe es die Begründungspflicht verletzt. Ferner habe das SEM die Gründe für die Auferlegung eines fünfjährigen Einreiseverbotes seitens der schwedischen Behörden nicht untersucht und geprüft (vgl. S. 8).

E. 5.2.1

Diese Rügen gehen fehl. Das SEM hat in seiner Verfügung vom 29. Juli 2022 ausführlich und mit der sachlich gebotenen Begründungstiefe dargelegt, weshalb der Beschwerdeführer nicht zur Schutzkategorie c der bundesrätlichen Allgemeinverfügung gehöre und insbesondere weshalb es davon ausgehe, dass für ihn eine dauerhafte und sichere Rückkehr nach Russland möglich sei (vgl. vorinstanzliche Verfügung Ziffern II und III und Sachverhalt oben, Bst. C). Das SEM hat im Rahmen des Sachverhaltes die Angaben des Beschwerdeführers, wie er sie bei seinen beiden Befragungen zu Protokoll gegeben hatte, aufgenommen (vgl. Ziffer I/2 und I/3). Es hat auch seine Angaben zu seinen Verwandten im Asylentscheid aufgeführt (vgl. Ziffer I/4, S. 3). Aus Ziffer II der vorinstanzlichen Erwägungen geht auch hervor, aus welchen Gründen das SEM zur Schlussfolgerung gekommen ist, dass der Beschwerdeführer die Anforderungen an Bst. c der oben zitierten

Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022 nicht erfüllt. Auch die Rüge, das SEM habe die Gründe für das gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene 5-jährige Einreiseverbot der schwedischen Einreisebehörden nicht weiter erforscht, geht fehl. Der Beschwerdeführer wurde nämlich vom SEM hierzu explizit befragt (vgl. Akte 12, S. 3 und 5), worauf dieser äusserst vage und ausweichende Antworten gab, wodurch er der Vorinstanz weitere Abklärungen zu diesem Aspekt verunmöglichte. Bei dieser Sachlage bestand für das SEM keine Veranlassung, diesbezüglich weitere Untersuchungsmaßnahmen vorzunehmen.

E-3828/2022 Seite 13

E. 5.2.2

Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung hielt das SEM im Sachverhalt des Asylentscheids alle wesentlichen Sachverhaltselemente fest, insbesondere – soweit überhaupt für das vorliegende Verfahren von Belang – auch die vom Beschwerdeführer zu Protokoll gegebenen äusserst vagen und ausweichenden Angaben zu den gegenüber den schwedischen Behörden vorgebrachten Asylvorbringen. Aus den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung ist ohne Weiteres ersichtlich, von welchen Überlegungen sich das SEM leiten liess, und die Verfügung ist so abgefasst, dass der Beschwerdeführer sie sachgerecht anfechten konnte, was durch die Einreichung der 14 Seiten umfassenden Beschwerdeschrift untermauert wird.

E. 5.2.3

Von einer Verletzung der Begründungspflicht oder des rechtlichen Gehörsanspruchs kann vorliegend keine Rede sein.

E. 5.2.4

Der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer die juristische Beurteilung seiner Vorbringen durch das SEM nicht teilt, spricht nicht für eine ungenügende Abklärung und Feststellung des Sachverhalts. Das Bundesverwaltungsgericht erkennt auf der Basis der vorliegenden Akten auch keinerlei Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Beweisabnahme, nachdem das SEM die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel entgegengenommen und im Rahmen der Würdigung des vorliegenden Gesuchs um vorübergehenden Schutz mitberücksichtigt hat (vgl. Ziffer III, S. 8). Eine mangelhafte Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes ist damit nicht ersichtlich und die diesbezüglichen Rügen erweisen sich als unbegründet.

E. 5.3

Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer, er habe in seinen Kurzbefragungen vom 5. Mai und 13. Juni 2022 klare Anhaltspunkte geliefert, dass ihm in Russland asylbeachtliche Verfolgung drohe, weshalb das SEM ein ordentliches Asylverfahren hätte durchführen müssen (vgl. Ziffer 3.2 der Beschwerde, S. 10 und 12). Auch diese Rüge vermag keine Kassation des vorinstanzlichen Entscheids zu rechtfertigen. Der Ansicht des Beschwerdeführers, dass bei Einreichung eines Gesuchs um Gewährung vorübergehenden Schutzes automatisch, d.h. auch ohne dass ein Asylgesuch gestellt worden wäre, ein Asylverfahren durchzuführen sei, kann nicht gefolgt werden. Aus den Materialien geht hervor, dass ein Verfahren dann als ordentliches Asylverfahren fortzusetzen sei, wenn das gestellte Gesuch nach Art. 18 AsylG als Asylgesuch zu betrachten sei (vgl. BBl 1996 II 81). Der Beschwerdeführer hat am 13. April

E-3828/2022 Seite 14 2022 ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes gestellt. Bei den Befragungen vom 5. Mai und 13. Juni 2022 wurde er aufgefordert, die Probleme, mit denen er in Russland vor seiner Ausreise im Jahr 2005 konfrontiert gewesen sei, zu schildern, und es wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, die Gründe darzulegen, die ihm zufolge eine sichere und dauerhafte Rückkehr in seinen Heimatstaat in Frage stellen würden. Er wurde auch zu den Gründen befragt, die ihn nach Kriegsausbruch in der Ukraine daran gehindert hätten, zurück nach Tschetschenen oder Russland zu reisen respektive welche Gründe gegen eine Wegweisung nach Russland sprechen würden. Er gab dabei zu Protokoll, dass «sein Land» genau wie die Ukraine okkupiert worden sei; die Menschenrechte würden dort nicht eingehalten; er sei gegen die Aggression von Russland und gegen das dortige politische System. Er wurde explizit danach gefragt, ob er seine politische Position gegen Russland veröffentlicht respektive in den sozialen Medien publiziert habe, was er ausdrücklich verneint hat (vgl. Akte A6, S. 2 und 3 sowie Akte A12, S. 4 und 5). Konkrete Anhaltspunkte für eine potenziell ihm im Heimatland drohende asylrelevante Verfolgungsgefahr hat der Beschwerdeführer bei seinen persönlichen Anhörungen nicht dargelegt. Er hat in seinen beiden Befragungen nie seine angeblich weitreichenden Verbindungen zur Regierung von Itschkeria im Exil oder eine aktive Teilnahme an der Widerstandsbewegung gegen die Okkupation in Tschetschenien angesprochen. Auch die Existenz eines diesbezüglichen Dokuments (BM Nr. 17) hat er bei den Befragungen nie erwähnt, obwohl dieses Schreiben am 15. April 2022 und somit zu einem Zeitpunkt ausgestellt worden sein soll, welcher vor der Durchführung der ersten Anhörung am 5. Mai 2022 liegt. Auch auf Beschwerdeebene hat er nicht schlüssig dargetan, dass er bei einer heutigen Rückkehr nach Russland mit gezielten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätte. Es kann daher nicht geschlossen werden, dass er neben dem Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes auch ein Asylgesuch (Art. 18 AsylG) gestellt hat. Das SEM hat die besagten Vorbringen des Beschwerdeführers gehört und sich in seinem Entscheid mit diesen auseinandergesetzt. Den Sachverhalt betreffend das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes hat das SEM in genügender Weise erstellt und es bestand – wie festgestellt – keine Grundlage für die Eröffnung eines Asylverfahrens. Für die Annahme, dass dem von Beginn des vorinstanzlichen Verfahrens an vertretenen Beschwerdeführer die Einreichung eines Asylgesuchs verweigert worden wäre, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Allein der Hinweis

E-3828/2022 Seite 15 des Beschwerdeführers auf die in Russland herrschende schwierige Lage kann nicht als Asylantrag gewertet werden. Das diesbezügliche Rechtsbegehren (Nr. 2) ist daher abzuweisen. An dieser Stelle ist der Beschwerdeführer indessen darauf hinzuweisen, dass es ihm unbenommen bleibt, ein Asylgesuch zu stellen.

E. 5.4

Die formellen Rügen erweisen sich nach den obigen Erwägungen als unbegründet. Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende (Subeventual-)Antrag um Rückweisung (Rechtsbegehren 4) ist daher abzuweisen. Im Nachfolgenden sind die materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer ist nicht ukrainischer Staatsangehöriger. Damit fällt die Anwendung von Buchstabe a der Allgemeinverfügung vom

E. 6.2

In Bezug auf die Anwendung von Buchstabe c der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer in der Ukraine über eine temporäre, bis 5. Oktober 2022 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in Übereinstimmung mit der Einschätzung des SEM zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in Sicherheit und dauerhaft in seinen Heimatstaat Russland zurückkehren kann. Trotz der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Russland und der Ukraine bietet die allgemeine Menschenrechtssituation in Russland zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer, der gemäss eigenen Angaben bis 2005 in B._____ gelebt haben will, drohe bei einer heutigen Rückkehr persönlich eine gezielte Gefährdung. Den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich seiner beiden Befragungen ist nichts zu entnehmen, was eine sichere und dauerhafte Rückkehr in den Heimatstaat in Frage stellen könnte.

E-3828/2022 Seite 16

E. 6.3

In der Beschwerde wird neu vorgetragen, der Beschwerdeführer habe begründete Furcht, im Fall einer Rückkehr nach Russland in asylrelevanter Weise verfolgt zu werden.

E. 6.3.1

Diese Vorbringen müssen jedoch als nachgeschoben und somit unglaubhaft qualifiziert werden, nachdem sie in den protokollierten Angaben des Beschwerdeführers in seinen beiden Anhörungen durch das SEM keinerlei Stütze finden. Der Beschwerdeführer hat, wie bereits festgehalten, ausdrücklich angegeben, dass seine anti-russische politische Haltung nicht veröffentlicht worden ist und er seine oppositionelle Einstellung auch nicht in den sozialen Medien kundgetan hat (vgl. Akte A12, S. 5). Mit diesen Angaben hat er sich behaften zu lassen. Von einer Rolle als aktives Mitglied der Rebellenbewegung in Tschetschenien war in beiden Anhörungen keine Rede. Entgegen den Behauptungen auf Beschwerdeebene hat er im Rahmen seiner beiden Befragungen auch nie vorgetragen, dass er persönlich die örtliche Bevölkerung über die russische Okkupation und die Begehung von Gräueltaten informiert oder konkret seinen Onkel als Widerstandskämpfer aktiv unterstützt hätte.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer hat zudem zu Protokoll gegeben, dass er sich nicht zu erinnern vermöge, welche Gründe er den schwedischen Behörden im Rahmen seines dortigen Asylgesuches angegeben hatte; er habe hauptsächlich über die allgemeine Lage in Russland gesprochen. Er war auch nicht in der Lage anzugeben, aus welchen Gründen die schwedischen Behörden sein damaliges Asylgesuch abgelehnt respektive weshalb diese eine fünfjährige Einreisesperre gegen ihn verfügt haben (vgl. A12, S. 2, 3 und 5). Die Umstände seiner Asylgesuchseinreichung in und seine Ausweisung aus Schweden bleiben damit weitestgehend im Dunkeln. Nachdem er auch seinen Reisepass nicht zu den Akten gereicht hat, obwohl sich dieser angeblich bei einem Onkel in Deutschland befinden soll, liegt der Schluss nahe, dass er den schweizerischen Behörden seine Reisege oder andere massgebliche Sachverhaltselemente verschweigen will.

E. 6.3.3

Die in der Beschwerdeschrift angeführten Umstände und Ereignisse in Tschetschenien vor 2005, die der Beschwerdeführer als Gründe heranzieht, weshalb er nicht nach Russland zurückkehren könne, liegen fast zwei Jahrzehnte zurück. Sie vermögen im heutigen Zeitpunkt keine Gefahr von gegen ihn persönlich gerichteten Verfolgungsmassnahmen als überwiegend wahrscheinlich darzutun. Sowohl beim Vorbringen, die russischen Geheimdienste hätten in Erfahrung gebracht, dass er in Syrien gewesen

E-3828/2022 Seite 17 sei, als auch bei der Angabe auf S. 7 der Beschwerde, wonach das russische Strafrecht bereits die Absicht, nach Syrien zu reisen, kriminalisiere (vgl. S. 7), handelt es sich um gänzlich unbelegte Behauptungen.

E. 6.4

Gezielte, gegen seine Person gerichtete behördliche Repressalien hat der Beschwerdeführer weder im Rahmen seines vorinstanzlichen Verfahrens noch in der Rechtsmittelschrift substantiiert und glaubhaft vorgetragen.

E. 6.4.1

Wie das SEM zutreffend festhielt, handelt es sich bei den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismitteln weitgehend um Unterlagen, die sich zur allgemeinen Lage in Tschetschenien äussern und die keinen direkten, persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen. Die Informationen, die im Dokument vom 15. April 2022 (BM Nr. 17) festgehalten werden, stimmen nicht mit den eigenen, vom Beschwerdeführer in seinen Befragungen zu Protokoll gegebenen Angaben überein. Zudem hat er im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens – wie bereits festgehalten – nie auf die Existenz eines solchen Dokumentes hingewiesen, obwohl es vor der Durchführung der ersten Befragung ausgestellt worden sein soll.

E. 6.4.2

Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (BM 4-15) sind vom Inhalt her nicht geeignet, eine dem Beschwerdeführer in Russland drohende Gefährdung darzutun, denn sie stellen amtliche Bestätigungen der ukrainischen Behörden im Zusammenhang mit seinem dortigen, zeitlich befristeten Aufenthalt dar. Auch die eingereichte Fotoaufnahme (BM 16) und das Schreiben vom 1. September 2022 (BM 18), welches belegen soll, dass der Beschwerdeführer die ukrainischen Streitkräfte unterstützt habe, stellen keine schlüssigen Hinweise auf eine dem Beschwerdeführer drohende Gefährdung in Russland dar, nachdem seine Befragungen keine mit diesen Dokumenten übereinstimmenden Angaben enthalten.

E. 6.4.3

Der Beschwerdeführer hat insgesamt keine konkreten Vorfälle angeben können, die dafür sprechen würden, dass er nicht sicher und dauerhaft nach Russland zurückkehren könnte. Damit erfüllt er die Voraussetzungen für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes nicht und das SEM hat das entsprechende Gesuch zu Recht abgelehnt. 7. Die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 69

E-3828/2022 Seite 18 Abs. 4 AsylG). Da dem Beschwerdeführer vorliegend keine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), steht die verfügte

Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet. 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 8.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 8.2.1 Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt (vgl. hierzu auch die vorstehenden Ausführungen unter E. 5.3). Den Akten sind keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt und auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine nicht als unzulässig erscheinen (vgl. D-6448/2020 vom 20. September 2022 E. 8.3.3) 8.2.2 Was der Beschwerdeführer hiergegen auf Seite 8 der Beschwerdeschrift vorbringt, erweist sich als nicht stichhaltig. Angesichts der Tatsache, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den vorübergehenden Schutz verweigert hat und sich dessen Familienangehörige nicht in der Schweiz

E-3828/2022 Seite 19 befinden, war die Vorinstanz nicht gehalten, Wegweisungsvollzugshindernisse unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK zu prüfen. Auch aus den Reiseempfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA), die sich an Schweizer Bürger richten, vermag der Beschwerdeführer vorliegend nichts zu seinen Gunsten ableiten. 8.2.3 Der Vollzug erweist sich damit als zulässig. 8.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 8.3.1 Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sind zu bestätigen. Im Heimatland des Beschwerdeführers besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, auch wenn die dortige Lage angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine als angespannt eingestuft werden muss. 8.3.2 Es lassen auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Russland schliessen. Erhebliche gesundheitliche Probleme wurden vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch sind solche aktenkundig. Die im Arztbericht der Arztpraxis E. _____ am (...) 2022 attestierten (...)probleme und (...) vermögen keine gegen den Wegweisungsvollzug sprechende medizinischen Gründe darzustellen. Der Beschwerdeführer verfügt über Berufserfahrung als (...) und im (...) Bereich, was darauf schliessen lässt, dass er sich im Heimatland wieder schnell ins Erwerbsleben integrieren können. Seinen Angaben zufolge hat er nach wie vor seine Eltern, drei Schwestern und einen Bruder, die im russischen Staatsgebiet leben, womit er

über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz im Heimatstaat verfügt. Sollte der Beschwerdeführer eine Rückkehr in sein Heimatdorf in Tschetschenien nicht in Betracht ziehen, bleibt es ihm unbenommen, sich im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit in einem anderen Teil der Russischen Föderation niederzulassen.

E-3828/2022 Seite 20 8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), sollte er nicht über einen gültigen Reisepass verfügen. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Rechtsbegehren – ex ante betrachtet – vorliegend nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen. Es sind demnach keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3828/2022 Seite 21

E. 7

Die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Da dem Beschwerdeführer vorliegend keine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), steht die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Wegweisungsvollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt (vgl. hierzu auch die vorstehenden Ausführungen unter E. 5.3). Den Akten sind keine Hinweise auf eine

Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt und auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine nicht als unzulässig erscheinen (vgl. D-6448/2020 vom 20. September 2022 E. 8.3.3)

E. 8.2.2

Was der Beschwerdeführer hiergegen auf Seite 8 der Beschwerdeschrift vorbringt, erweist sich als nicht stichhaltig. Angesichts der Tatsache, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer den vorübergehenden Schutz verweigert hat und sich dessen Familienangehörige nicht in der Schweiz befinden, war die Vorinstanz nicht gehalten, Wegweisungsvollzugshindernisse unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK zu prüfen. Auch aus den Reiseempfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten (EDA), die sich an Schweizer Bürger richten, vermag der Beschwerdeführer vorliegend nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 8.2.3

Der Vollzug erweist sich damit als zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sind zu bestätigen. Im Heimatland des Beschwerdeführers besteht keine Situation allgemeiner Gewalt, auch wenn die dortige Lage angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine als angespannt eingestuft werden muss.

E. 8.3.2

Es lassen auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Russland schliessen. Erhebliche gesundheitliche Probleme wurden vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch sind solche aktenkundig. Die im Arztbericht der Arztpraxis E._____ am (...) 2022 attestierten (...)probleme und (...) vermögen keine gegen den Wegweisungsvollzug sprechende medizinischen Gründe darzustellen. Der Beschwerdeführer verfügt über Berufserfahrung als (...) und im (...) -Bereich, was darauf schliessen lässt, dass er sich im Heimatland wieder schnell ins Erwerbsleben integrieren können. Seinen Angaben zufolge hat er nach wie vor seine Eltern, drei Schwestern und einen Bruder, die im russischen Staatsgebiet leben, womit er über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz im Heimatstaat verfügt. Sollte der Beschwerdeführer eine Rückkehr in sein Heimatdorf in Tschetschenien nicht in Betracht

ziehen, bleibt es ihm unbenommen, sich im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit in einem anderen Teil der Russischen Föderation niederzulassen.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), sollte er nicht über einen gültigen Reisepass verfügen. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Rechtsbegehren - ex ante betrachtet - vorliegend nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen. Es sind demnach keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

März 2022 ausser Betracht. Sodann machte der Beschwerdeführer nicht geltend, in der Ukraine über einen Schutzstatus zu verfügen, weshalb auch Buchstabe b der Allgemeinverfügung keine Anwendung findet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.